

AUFLAGEAKTE

91/23

EINWOHNERGEMEINDE KAPPEL

Spezieller Teilbebauungsplan und Spezielle Bauvorschriften LISCHMATT

Vereinbarung zwischen der

Einwohnergemeinde Kappel einerseits
und der

Bauherrschaft der im speziellen Teilbebauungsplan und in der speziellen Bauvorschriften hierzu umschriebenen Grundstücke, Grundbuch Kappel Nr. 1000 + 407 Lischmatt andererseits, nachfolgend Bauherrschaft genannt.

Diese interne Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil des speziellen Teilbebauungsplanes sowie der speziellen Bauvorschriften Lischmatt und sind für einen eventuellen Rechtsnachfolger seitens der Bauherrschaft rechtsverbindlich.

Diese Vereinbarung wird mit dem speziellen Teilbebauungsplan sowie mit den speziellen Bauvorschriften, siehe Artikel 15 derselben, im Grundbuch angemeldet.

1. Strassenbau:

Der gemäss Teilbebauungsplan zu erstellende Strassenbau wird durch die Einwohnergemeinde als Bauherr ausgeführt unter gleichzeitiger Verrechnung der Perimeterbeiträge nach dem zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Perimeterreglement.

2. Kanalisationen:

Die zu erstellenden Kanalisationsstränge im Strassengebiet (ausgenommen Hauptsammelstrang entlang der Dünner) sind von der Bauherrschaft nach gültigem Kanalisationsreglement und nach den Weisungen und Richtlinien der Baukommission zu erstellen und zu bezahlen. Nach deren Erstellung sind sie von der Bauherrschaft der Einwohnergemeinde kostenlos abzutreten.

3. Beitrag an infrastrukturellen Aufgaben:

Die Bauherrschaft leistet zur Lösung von infrastrukturellen Aufgaben der Einwohnergemeinde (z.B. Kindergarten usw.) einen einmaligen Beitrag von Fr. 50'000.-- (in Worten fünfzigtausend 00/100). Der Beitrag von Fr. 50'000.-- wird zur Zahlung wie folgt fällig:

Je ein Drittel bei Baubewilligungserteilung von

Block A1/A2

Block A3/A4/A5

Block B

Der Einwohnergemeinde ist vor Baubeginn ein Finanzierungsanweisung vorzulegen.

Die Parteien erklären sich mit diesen Vereinbarungen einverstanden.

Für die Einwohnergemeinde Kappel

der Ammann:

die Gemeindschreiberin:

Für die Bauherrschaft

J. H. H. H.
J. H. H. H.

4. APR. 1973